

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage 1.1.1 Zentrale Verwaltung und Organisation/Personalentwicklung öffentlich ☒ Runkel, Sonja nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 218/2023
--	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	12	30.05.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann	14	21.06.2023

Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Wuppertal und die Schöffengerichte des Landesgerichtsbezirks Wuppertal für die Amtszeit 01.01.2024 bis zum 31.12.2028

Finanzielle Auswirkungen keine

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste für die Auswahl von Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 wird zugestimmt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			

Bürgermeisterin			
-----------------	--	--	--

Verwaltungserläuterung:

Für die Wahl der Schöffen durch den Schöffenwahlausschuss, bestehend aus dem Richter beim Amtsgericht, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer, stellen die Gemeinden eine Vorschlagsliste nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie der Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums und des RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration vom 04.03.2009, in der Fassung vom 22.02.2011, auf.

Mit Schreiben vom 12.12.2022 bat die Präsidentin des Landgerichts Wuppertal um den Vorschlag von insgesamt 30 Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028.

Davon entfallen:

auf die Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern (einschließlich Schwurgericht – ohne Jugendkammern) des Landgerichts Wuppertal	26 Hauptschöffen,
--	-------------------

auf die Haupt- und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Wuppertal	4 Hauptschöffen.
--	------------------

In der örtlichen Presse und in Internetveröffentlichungen wurde auf die Suche nach geeigneten Bewerbern für diese Ämter hingewiesen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 34 GVG berücksichtigt worden.

Die Vorschlagsliste der Verwaltung ist als Anlage beigefügt; sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertreter, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

In die Vorschlagslisten sind nicht aufgenommen worden:

Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Personen, die gemäß § 44 a des Deutschen Richtergesetzes nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, nämlich Personen, die

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei Ihnen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

Folgende Personen dürfen die Berufung zum Schöffenamts gemäß § 35 GVG ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

Alle Bevölkerungsgruppen sollen nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

Konkrete Ablehnungsgründe der in der Anlage enthaltenen Personen sind der Verwaltung nicht bekannt.

Alle aufgenommenen Personen haben sich um das Schöffenamts beworben.

Pietschmann